



Nur nicht den Kindern zur Last fallen“

Elternunterhalt

„Nur nicht den Kindern zur Last fallen“ höre ich bei der anwaltlichen Beratungstätigkeit immer wieder. Die Sorgen der Eltern, ihre Kinder nicht belasten zu wollen, sind hier meist noch größer als die Befürchtungen der Kinder selbst. Häufig müsste beides nicht sein.

In der Praxis kommt es zu Debatten um den Elternunterhalt nicht wegen Zahlungsforderungen, die die Eltern selbst erheben, sondern auf Druck des Sozialhilfeträgers: Die Eltern können die Kosten des Pflegeheimes nicht mehr finanzieren, Leistungen des Bezirkes Mittelfranken werden beantragt, um die Differenz zwischen Einkommen aus Rente und Pflegeversicherungsleistungen einerseits und Heimkosten andererseits zu decken. Der Bezirk tritt an die Kinder heran und verlangt zunächst Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, in einem zweiten Schritt Zahlung von Unterhalt zugunsten der Eltern.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Bedürftigkeit

Der Anspruch auf Elternunterhalt setzt Bedürftigkeit voraus, d. h. der Elternteil muss vorrangig sein gesamtes Einkommen und das Vermögen bis zur Grenze des sogenannten Schonvermögens (bei Senioren 2.600,00 Euro, wobei ein Bestattungsvorsorgevertrag hier mitzuzählen ist) einsetzen.

Lebt die Mutter im Heim, ist jedoch noch Eigentümerin oder Miteigentümerin einer Immobilie, so muss zunächst dieses Eigentum liquide gemacht und verbraucht werden, danach erst hat sie einen Unterhaltsanspruch wegen Erschöpfung ihrer finanziellen Mittel. Vorrangig zu verwerten sind auch alle anderen Vermögenspositionen, wie z. B. der Anspruch auf Rückforderung einer Schenkung.



Beispiel:

Die Mutter ist verwitwet. Sie hat einen Sohn, der wiederum selbst zwei Kinder hat, und eine alleinstehende Tochter. 2005 hat sie für jedes Enkelkind ein Sparbuch mit je 25.000,00 Euro angelegt. 2006 kam sie ins Pflegeheim. Ihr Anlagevermögen ist nun verbraucht, die Rente reicht zur Finanzierung der Heimkosten nicht aus.

Sowohl der Sohn als auch die Tochter können einer Inanspruchnahme auf Elternunterhalt entgegen halten, dass die Mutter zunächst die Schenkungen von den Enkeln zurückfordern und das Geld verbrauchen muss, danach erst ist sie bedürftig im Sinne des Unterhaltsrechtes.

Eine Rückabwicklung von Schenkungen findet nur dann nicht mehr statt, wenn seither mindestens zehn Jahre verstrichen sind.

2. Vorrang anderer Unterhaltsgläubiger

Wäre die Mutter aus meinem Beispiel zwar nicht verwitwet, sondern verheiratet, getrennt lebend oder geschieden, müsste sie vorrangig den Unterhaltsanspruch gegen den Ehemann geltend machen.

Nur wenn der Ehegatte seinerseits nicht leistungsfähig ist (z. B. weil er selbst Pflegekosten zu finanzieren hat), kommt an zweiter Stelle ein Unterhaltsanspruch gegen die Kinder in Betracht.

3. Anspruch auf Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Der Unterhaltsberechtigte hat gegen den Unterhaltspflichtigen einen Anspruch auf Auskunft über die gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie auf Vorlage von Belegen zum Nachweis dieser Angaben. Die Auskunft soll den Berechtigten in die Lage versetzen,



Bestehen und Höhe des Anspruches korrekt zu berechnen. Daher darf er z. B. die Vorlage von Gehaltsabrechnungen, Steuerbescheiden und sonstigen Einkommensunterlagen fordern.

In den Formularen des Bezirkes Mittelfranken wird regelmäßig auch nach dem Einkommen des Ehegatten des unterhaltspflichtigen Kindes gefragt. Angaben müssen auch hierzu gemacht werden, obwohl unterhaltspflichtig stets nur das eigene Kind und nie das Schwiegerkind sein kann.

4. Einsatz des Taschengeldanspruches zur Finanzierung des Elternunterhaltes

Das Einkommen des Ehegatten spielt aber mittelbar eine Rolle.

Ist z. B. die auf Unterhalt in Anspruch genommene Tochter Hausfrau, jedoch mit einem erwerbstätigen Ehemann oder Rentner verheiratet, so hat sie gegen den Ehemann einen Taschengeldanspruch in Höhe von fünf bis sieben Prozent des verfügbaren Nettoeinkommens.

Ein der Billigkeit entsprechender Anteil hiervon (in der Praxis üblicherweise 50 %) muss der Tochter zur Finanzierung eigenen persönlichen Bedarfes belassen werden, der Restbetrag des Taschengeldes ist von der Tochter jedoch zur Finanzierung des Unterhaltes ihrer Mutter einzusetzen. Bei guten Einkommensverhältnissen des Ehemannes kann es sich hierbei durchaus um eine relevante Summe handeln.

5. Berechnung der Unterhaltspflicht eines erwerbstätigen Kindes

a) Einkommen

Berechnungsgrundlage ist das gesamte Einkommen des unterhaltspflichtigen Kindes, gleich aus welcher Quelle. Hierzu zählt also das Erwerbseinkommen, Einkommen aus Nebentätigkeit, aus Kapitalanlage, aus Vermietung und Verpachtung etc.



Lediglich Einkommen aus überobligatorischer Tätigkeit bleibt unberücksichtigt, d. h. solches Einkommen, das in eigentlich gar nicht zumutbarer Weise über eine angemessene Erwerbstätigkeit hinaus zusätzlich erzielt wird.

b) Abzüge

Vom Einkommen in Abzug zu bringen sind zunächst sämtliche Steuern und Sozialversicherungsabgaben.

Zusätzlich zu den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung können weitere fünf Prozent des Bruttoeinkommens für private Altersvorsorge in Abzug gebracht werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass eine solche private Altersvorsorge tatsächlich erfolgt. In welcher Form sie erfolgt, ist dem Unterhaltspflichtigen völlig freigestellt, sodass der Abschluss einer privaten Zusatzrente ebenso in Betracht kommt wie das Ansparen von Vermögen, sofern es nur regelmäßig erfolgt.

Bei Selbstständigen werden entsprechende Beträge für eine angemessene private Altersvorsorge in Abzug gebracht.

In ähnlicher Weise wird mit den Kosten der Krankenversicherung verfahren: Ist das unterhaltspflichtige Kind nicht gesetzlich krankenversichert, so werden die Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie zusätzlich die Kosten der privaten Krankentagegeldversicherung in Abzug gebracht, da ein Selbstständiger dieser Versicherung in aller Regel bedarf.

Weiter können vom Nettoeinkommen die Kreditbelastungen in Abzug gebracht werden, also die Zins- und Tilgungsleistungen z. B. zur Abzahlung einer Immobilie. Beim Elternunterhalt gilt hier ein großzügigerer Maßstab als beim Ehegatten- und Kindesunterhalt.

Im Einzelfall kommt es wieder auf die Billigkeit an: Bei der Prüfung des Unterhaltsanspruches spielt es z. B. eine große Rolle, ob der Kredit vor der Unterhaltsbedürftigkeit der Eltern aufgenommen wurde oder im zeitlichen Zusammenhang



hierzu und mit dem deutlichen Interesse, den Elternunterhalt zu unterlaufen. Relevant ist auch, ob es sich um ein Investitionskredit (z. B. zur Abzahlung eines Familienwohnheimes) oder um einen Konsumkredit (z. B. Abzahlung einer Harley Davidson) handelt.

Immer in Abzug gebracht werden die Unterhaltsaufwendungen für eigene Kinder, da Unterhaltsansprüche der Kinder denjenigen der Eltern vorgehen. Nur dann, wenn ohne Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung Zahlungen an Kinder erfolgen (z. B. ein Zuschuss zum monatlichen Budget an die Tochter, die ihre Ausbildung abgeschlossen und die erste Arbeitsstelle innehat), kann diese rein freiwillige Leistung dem Elternunterhalt nicht entgegengehalten werden.

c) Selbstbehalt

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, welcher Betrag vom Einkommen nach Abzug aller unter b) aufgelisteten Positionen überhaupt noch verbleibt:

Denn nach den unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland gilt im Bereich des Oberlandesgerichtes Nürnberg beim Elternunterhalt ein Selbstbehalt von 1.400,00 Euro, wobei die Hälfte des diesen Mindestbetrag übersteigenden Einkommens zusätzlich anrechnungsfrei bleibt.

Deshalb ist in sehr vielen Fällen die Angst sowohl der Eltern als auch der Kinder vor einer finanziellen Inanspruchnahme unbegründet: Viele Kinder überschreiten mit ihrem Nettoeinkommen abzüglich der oben aufgeführten Abzüge die Selbstbehaltsgrenze von 1.400,00 Euro verbleibenden Einkommens zuzüglich Differenzaufschlag nicht, so dass sie nach Prüfung der finanziellen Situation gar nicht in Anspruch genommen werden können. In anderen Fällen ist die zu tragende Unterhaltssumme zumindest nur sehr gering.

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen regelmäßig, dass die Angst vor der Inanspruchnahme größer ist als die bei genauer Sachprüfung tatsächlich zu zahlende Summe.



d) Vermögenseinsatz

Geprüft wird neben den Einkommensverhältnissen allerdings auch die Vermögenssituation, d. h. ein einkommensschwaches, aber sehr vermögendes Kind müsste aus diesem Grund Unterhalt für die Eltern aufbringen.

Auch hier gelten aber Schonvermögensbeträge zugunsten der Unterhaltspflichtigen:

Schonvermögen ist regelmäßig eine selbst genutzte Immobilie, sofern sie als angemessen und nicht als außergewöhnlicher Luxus zu bezeichnen ist. Angelegt wird regelmäßig ein großzügiger Maßstab.

Neben der selbstgenutzten Immobilie hat jedes Kind einen Schonvermögensbetrag beim Anlagevermögen. Die Höhe des Schonbetrages, den das Kind trotz Unterhaltsbedürftigkeit der Eltern nicht angreifen muss, bestimmt das Gericht jeweils individuell nach den Lebensverhältnissen. Als Faustregel gilt, dass jedenfalls der Betrag dem Kind ungekürzt verbleiben darf, den es durch Anwendung der 5 %-Regelung bei der freiwilligen privaten Altersabsicherung aufbaut. Nach der Rechtsprechung wäre es nämlich unlogisch, zunächst beim Einkommen hierfür einen Abzug zu erlauben mit der Begründung, dass jeder zusätzlich zur gesetzlichen Altersvorsorge eine private Altersvorsorge bilden soll, dann aber den so angesparten Betrag bei der Verwertung des Vermögens doch heranzuziehen.

Die Rechtsprechung ist im Einzelnen hierzu aktuell stark in Bewegung. Teilweise wird auch vertreten, dass jedenfalls pauschal 100.000,00 Euro dem Kind verbleiben dürfen, bevor ein Einsatz des Vermögens für den Elternunterhalt überhaupt in Betracht kommt.

e) mehrere Kinder

Hat der Unterhaltsbedürftige Elternteil mehrere Kinder, so haften sie für den ungedeckten Finanzbedarf nach Quoten, also gestaffelt nach der Höhe ihrer eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit.



6. Kein Verzicht zu Lasten der öffentlichen Hand

Grundsätzlich ist es immer möglich, zur Regelung eines Unterhaltsanspruches eine vertragliche Vereinbarung zu treffen, in der z. B. die Höhe des Unterhaltes, Leistungszeitpunkt, Einbeziehung von Geldwerten, Sachleistungen etc. im Einzelnen geregelt werden.

Ein Unterhaltsverzicht oder eine Unterhaltsreduzierung können vertraglich jedoch nicht zu Lasten der öffentlichen Hand vereinbart werden: Schließen also z. B. Mutter und Sohn eine Vereinbarung, nach der der Sohn keinen oder nur einen geringen Elternunterhalt schuldet, so kann der Träger der Sozialhilfe vom Sohn dennoch den gesamten, nach seiner Leistungsfähigkeit ermittelten Unterhaltsbetrag fordern. Der Verzicht gilt nicht im Verhältnis zwischen Sohn und Sozialhilfeträger, um eine Schädigung der öffentlichen Hand durch individuelle Vereinbarungen zu verhindern.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht